

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.262 vom 28. April 2011**

BS Appellationsgericht, 2011-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2014.262](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.262)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.262 du 28 avril 2011

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.262 del 28 aprile 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (OG) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Auch für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Die Legitimation des Rekurrenten ergibt sich aus § 13 Abs. 1 VRPG. Danach ist unter anderem zum Rekurs legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung unmittelbar berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt. Auch hat er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zum Rekurs gemäss § 13 Abs. 1 VRPG legitimiert. Der Rekurs ist form- und fristgerecht erhoben worden, so dass grundsätzlich darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt, dass sich die Rückerstattungspflicht des Rekurrenten, welche der angefochtenen Abrechnungsverfügung für Dezember 2013 und der Budgetverfügung ab Januar 2014 zugrunde liegt, aus der Verfügung der Sozialhilfe vom 27. April 2011 resp. den diese grundsätzlich bestätigenden Rekursentscheiden des WSU vom 27. Dezember 2012 und des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2013 ergibt. Die Rückerstattungspflicht des Rekurrenten wurde damit bereits rechtskräftig materiell beurteilt und kann nicht erneut überprüft werden. Auf die entsprechenden Rügen des Rekurrenten ist die Vorinstanz daher zu Recht nicht eingetreten. Soweit der Rekurrent in seiner Rekursbegründung an das Verwaltungsgericht wiederum das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2013 kritisiert ■ resp. dessen Rückgängigmachung ■ beantragt, kann darauf auch im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Aus dem gleichen Grund ist die Vorinstanz zu Recht nur insoweit auf den Rekurs gegen die Verfügungen vom 28. November 2013 eingetreten, als dieser die Höhe der monatlichen Rückerstattung betraf.

2.2 Hinsichtlich der Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen hatte die Vorinstanz, wie sie zutreffend ausgeführt hat, lediglich noch zu prüfen, ob der von der Sozialhilfe verfügte monatliche Abzug von CHF 100. ■ angemessen ist. Dies hat sie bejaht mit der Begründung, dass mit einem Abzug in dieser Höhe nicht in das absolute Existenzminimum des Rekurrenten eingegriffen werde (vgl. im Einzelnen: E. 5 des angefochtenen Entscheids). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Rekurrent in seinem verwaltungsgerichtlichen Rekurs mit keinem Wort auseinander. Dasselbe gilt für die

Ausführungen der Vorinstanz betreffend des Einkommensfreibetrags (E. 6 des angefochtenen Entscheids). Es sind auch keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Richtigkeit dieser vorinstanzlichen Erwägungen sprechen würden. Es kann somit vollumfänglich auf diese verwiesen werden. Unter diesen Umständen kann auch offen bleiben, ob der Rekurrent, der gemäss eigenen Angaben zurzeit keine Sozialhilfe mehr bezieht, überhaupt noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Prüfung dieser Frage hat.

### **E. 3**

Aus den vorgenannten Gründen ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten gemäss § 30 VRPG dem Rekurrenten aufzuerlegen. Umstände halber ist indessen auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.